

Öffentliche Bekanntmachung

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes der Stadt Bad Kreuznach „Am Winzerkeller“ (Nr. P10, 2. Änderung), im Stadtteil Planig gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

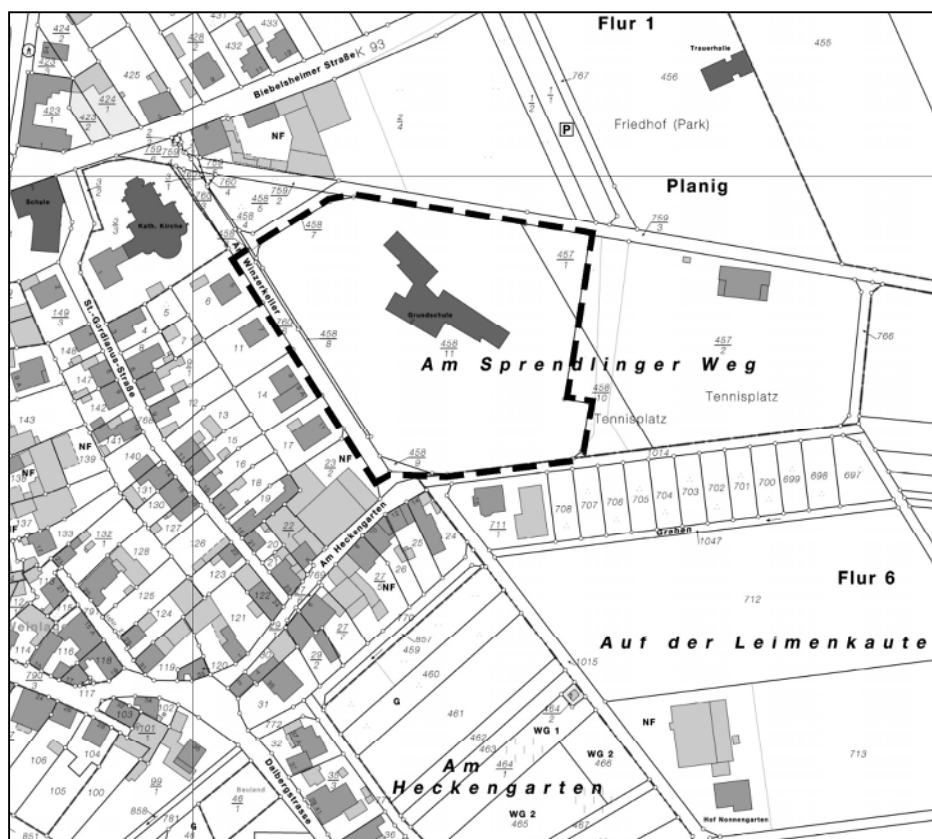
Der Stadtrat der Stadt Bad Kreuznach hat in seiner Sitzung am 31.08.2017 den v.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB abschließend als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Grenzbeschreibung):

Gemarkung Planig, Flur 1

Westgrenze der Straße "Am Winzerkeller"; geradlinige Verbindung zur Nordwestecke Flur 1 Nr. 458/11; Nordgrenze Flur 1 Nr.458/11, Nord- und Ostgrenze Flur 1 Nr. 457/1; Ost- und Südgrenze Flur 1 Nr. 458/11; Südgrenze Flur 1 Nr. 458/9, geradlinige Verbindung zur Westgrenze der Straße "Am Winzerkeller"

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der beigefügten Plandarstellung zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Die Originalurkunde des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) und bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen und der Begründung werden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung, Abteilung 610 - Stadtplanung und Umwelt, Viktoriastraße 13, Zimmer 42, während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

Da die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt wurde, wurde von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB ist der Inhalt dieser ortsüblichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite der Stadtverwaltung Bad Kreuznach www.bad-kreuznach.de unter Bauleitplanverfahren eingestellt.

Hinweise:

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB sowie des § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Ein Entschädigungsberechtigter kann

Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Bad Kreuznach beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die oben bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Ferner wird wie folgt auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Kreuznach unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Rechtsfolgen des § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) wird wie folgt hingewiesen:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der vorgenannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt Bad Kreuznach unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach § 24 Abs. 6 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der vorgenannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Stadtverwaltung Bad Kreuznach, den 12.10.2017

Abteilung 610 - Stadtplanung und Umwelt

Dr. Heike Kaster-Meurer, Oberbürgermeisterin